

7. 1. Steht der Gültigkeit des Gesetzes, betr. die Pflichten der Kaufleute bei der Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 die in Nr. 20 des Reichsgesetzblattes von 1896 erschienene Berichtigung entgegen?

2. Tragweite des § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes.

I. Civilsenat. Urt. v. 16. Februar 1898 i. S. der Norddeutschen Bank (Kl.) w. Diskontogesellschaft (Bekl.). Rep. I. 376/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien standen miteinander in dauernder Geschäftsverbindung, die es mit sich brachte, daß die Beklagte Effekten, die sie für die Klägerin gekauft hatte, oder die ihr von der Klägerin überhandt waren, für diese aufbewahrte. In Anlaß des Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 richtete die Beklagte zwei Effektenkonten der Klägerin ein, ein Konto A, auf dem diejenigen Effekten verbucht werden, welche für eigene Rechnung der Klägerin aufbewahrt wurden und dem Pfand- und Retentionsrecht der Beklagten wegen aller ihrer Ansprüche an die Klägerin unterlagen, ein zweites Konto B, auf dem diejenigen Effekten verbucht wurden, welche zwar im Auftrage der Klägerin, aber für fremde Rechnung angeschafft waren.

Auf dem Konto A wurden unter anderem für die Klägerin gebucht 2000 *M* dreiprozentige deutsche Reichsanleihe, auf dem Konto B 2000 *M* dreiprozentige preussische Konsols, welche letzteren die Beklagte infolge Auftrages der Klägerin vom 1. Dezember 1896 am 2. selbigen Monats angekauft hatte. Das Auftragschreiben enthält den Vermerk „für fremde Rechnung“ und das Ersuchen, die Stücke dem Depot B der Klägerin zuzufügen.

Die Klägerin beantragte unter dem 6. Dezember 1896 bei der Beklagten die Rückgabe der 2000 *M* Reichsanleihe; die Beklagte machte aber die Rückgabe davon abhängig, daß mit Rücksicht auf ihr Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an allen Effekten des Kontos A zuvor die Sicherheit, die durch Übersendung der 2000 *M* Reichsanleihe geschmälert werden würde, anderweit ergänzt werde. Dieses Verlangen als berechtigt anerkennend, wies die Klägerin die Beklagte an, die erwähnten 2000 *M* preussische Konsols dem Depot B zu entnehmen und in das Depot A überzuführen. Die Beklagte weigerte sich mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 8 und 9 des oben angezogenen Gesetzes, dieser Anweisung Folge zu leisten.

In der deshalb erhobenen Klage beantragte die Klägerin, die Beklagte zu verurteilen, die mehrerwähnten 2000 *M* preussische Konsols in das Depot A der Klägerin überzuführen und alsdann die 2000 *M* Reichsanleihe aus diesem Depot an die Klägerin auszuantworten.

Das Landgericht wies die Klage ab, und die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Die Klägerin hatte in der Berufungsinstanz ihrem aufrecht erhaltenen Klagantrage den eventuellen Antrag hinzugefügt, die Beklagte zu verurteilen, die 2000 *M* Reichsanleihe der Klägerin auszuantworten und anzuerkennen, daß der Anspruch der Beklagten auf Ergänzung ihrer Pfandsicherheit in Höhe von 2000 *M* durch die Anforderung, 2000 *M* dreiprozentige preussische Konsols von dem Depot B auf das Depot A überzuführen, befriedigt sei. Von der Beklagten war ausdrücklich anerkannt, daß sie verpflichtet sei, dem Klaganspruche zu entsprechen, sofern Klägerin nach dem Gesetz vom 5. Juli 1896 berechtigt sei, ihr ein Pfandrecht an den 2000 *M* preussischen Konsols einzuräumen, und sie, die Beklagte, berechtigt sei, ein ihr von der Klägerin eingeräumtes Pfandrecht an den Papieren geltend zu machen.

Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„1. Das Berufungsgericht hat die Klage in erster Linie aus dem Grunde für hinfällig erachtet, weil ein Pfandgläubiger vor Befriedigung seiner Forderung nicht zur Herausgabe des Pfandgegenstandes verpflichtet sei und daher auch nicht gezwungen werden könne, sich den

Pfandgegenstand durch einen anderen, wenn auch gleichwertigen, ersetzen zu lassen. Daß ein solcher Zwang für den Pfandgläubiger nicht besteht, ist richtig. Damit allein läßt sich aber die Klagenabweisung nicht rechtfertigen, und zwar wegen der von der Beklagten abgegebenen Anerkennungserklärung nicht, welche letztere dahin zu verstehen ist, daß die Beklagte den Klagenanspruch dann als berechtigt gelten lassen will, wenn ungeachtet der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 anzunehmen ist, daß eine dem Ersuchen der Klägerin gemäß vorgenommene Übertragung der 2000 *M* preußischen Konfols von dem Effektenkonto B auf das Effektenkonto A ohne weiteres die Begründung eines uneingeschränkten Pfandrechtes der Beklagten an diesen Papieren zur Folge haben würde. Von der Beantwortung der hiermit bezeichneten Frage ist sonach die Entscheidung des Rechtsstreites abhängig zu machen.

2. Die Klägerin glaubt zunächst die Gültigkeit des in Nr. 19 des Reichsgesetzblattes von 1896 verkündeten Gesetzes vom 5. Juli 1896 deshalb bezweifeln zu können, weil in Nr. 20 eine drei Richtigstellungen des Gesetzestextes enthaltende, aber keine Unterschrift aufweisende „Berichtigung“ erschienen ist. Indes mit Unrecht. Die drei Richtigstellungen dieser Berichtigung sind von keiner sachlichen Bedeutung. Die erste bringt etwas zum Ausdruck, was sich ohnehin von selbst verstehen würde; die zweite nimmt eine lediglich sprachliche Änderung vor, und die dritte berichtigt einen offensbaren Schreib- oder Druckfehler. Wenn nun auch ausweislich der Druckjachen des Reichstages, IX. Legislaturperiode, 4. Session 1895/96, allerdings der Gesetzestext, der die Zustimmung des Reichstages gefunden hat, in den drei von der „Berichtigung“ betroffenen Punkten so lautet, wie er nach der Berichtigung lauten soll, und ferner anzunehmen ist, daß ein so lautender Gesetzestext auch die Zustimmung und Sanction des Bundesrates erhalten hat, so steht danach doch fest, daß im wesentlichen das Gesetz so verkündet ist, wie es von den gesetzgebenden Organen beschlossen worden war. Seine Gültigkeit, und vollends die Gültigkeit seiner im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Bestimmungen kann daher mit Grund nicht in Zweifel gezogen werden.

3. Die Beklagte hat am 2. September 1896 die 2000 *M* preußische Konfols im Auftrage der Klägerin gekauft, und diese hatte in ihrem

Auftragschreiben mitgeteilt, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe. Es ist daher zu unterstellen, daß die Anschaffung für Rechnung eines Dritten geschehen ist. Die Klägerin hat nicht behauptet, daß das Rechtsverhältnis bezüglich der angeschafften Papiere sich inzwischen geändert, oder daß sie die Anweisung, die Papiere vom Depot B in das Depot A zu übertragen, mit Zustimmung ihres Auftraggebers erteilt habe. Sie steht vielmehr auf dem Standpunkte, daß schon diese Anweisung allein und ihre Befolgung die Wirkung habe, der Beklagten ein allgemeines Pfandrecht an jenen Papieren zu verschaffen.

Diesen Standpunkt hat auch wieder die Revision zu vertreten versucht, im wesentlichen mit der Begründung, daß ein Lokalbankier, auch wenn von ihm mitgeteilt sei, daß die in Auftrag gegebene Anschaffung von Papieren für fremde Rechnung geschehe, dennoch dem beauftragten Centralbankier gegenüber das volle Verfügungsrecht über die Papiere habe. Allein eben dieser Satz, von welchem die Revision unter Verweisung auf Rießer, Das Bankdepotgesetz S. 48 flg., ausgeht, kann in der Allgemeinheit, in der er aufgestellt wird, nicht für richtig erachtet werden. Auf Grund des zwischen beiden bestehenden Vertragsverhältnisses kann ohne Frage der Lokalbankier von dem Centralbankier, sobald dieser für seine Forderungen aus dem die Anschaffung der Papiere betreffenden Kommissionsgeschäft befriedigt ist, die Herausgabe der angeschafften Papiere verlangen. Daneben mag mit Rücksicht auf das Vertragsverhältnis, in welchem der Lokalbankier zu seinem Auftraggeber steht, anzuerkennen sein, daß er auch zu solchen tatsächlichen und rechtlichen Verfügungen über die Papiere befugt erscheint, welche die Auffassung zulassen, daß sie im Interesse dieses Auftraggebers erfolgen. Aber weder aus dem einen, noch aus dem anderen Vertragsverhältnisse läßt sich die Befugnis herleiten, auf die es hier ankommt. Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes knüpft sich an die Mitteilung, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe, unabhängig von dem Willen der Beteiligten die gesetzliche Folge, daß der zweite Kommissionär, der jene Mitteilung empfangen hat, an den angeschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an den ersten Kommissionär geltend machen kann, die mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind. Damit ist von selbst gegeben, daß es, solange nichts weiter vorliegt,

als der Thatbestand, an welchen sich die bezeichnete Rechtswirkung knüpfte, dem ersten Kommissionär nicht zustehen kann, diese zu Gunsten seines Auftraggebers eingetretene Rechtswirkung wieder zu beseitigen, mithin nicht zustehen kann, die angeschafften Papiere einem uneingeschränkten Pfandrecht des zweiten Kommissionärs zu unterwerfen. Nur dann also, wenn die Befugnis hierzu anderweit begründet ist, oder wenigstens der zweite Kommissionär sich in der Lage befindet, redlicherweise annehmen zu dürfen, daß dies der Fall ist, kann letzterer von seinem Auftraggeber ein erweitertes Pfandrecht an den angeschafften Papieren erwerben, dessen Gültigkeit entweder nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte, oder mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Artt. 306. 307 H.G.B. anzuerkennen sein würde. Darüber, unter welchen Voraussetzungen der zweite Kommissionär ungeachtet der ihm gewordenen Mitteilung, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe, redlicherweise annehmen kann, daß seinem Auftraggeber nunmehr die freie Verfügung über die angeschafften Papiere zustehet, läßt sich selbstverständlich eine allgemeine Regel nicht aufstellen; das hängt vielmehr von den Umständen des einzelnen Falles ab. Und hervorzuheben ist ferner, daß der Centralbankier sich auf eine Prüfung der ihm etwa von seinem Auftraggeber vorgelegten Nachweisungen nicht einzulassen braucht. Er kann die damit für ihn verbundene Gefahr von sich ablehnen und seinem Auftraggeber überlassen, die Papiere nach Erledigung der Forderungen, für die sie nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes haften, aus dem Depot zurückzuziehen. Im vorliegenden Falle hat überdies die Klägerin nichts beigebracht, worauf die Beklagte einen redlichen Erwerb hätte stützen können. Wenn Klägerin auszuführen versucht hat, daß sie doch die Beklagte beauftragen könnte, die streitigen Papiere zu veräußern und den Erlös ihr, der Klägerin, gutzuschreiben, so ist das nicht zutreffend. Auch die Befugnis hierzu müßte nach dem gegebenen Thatbestande der Klägerin abgesprochen werden; denn jener Auftrag wäre gleichbedeutend mit der Anweisung, die Papiere so zu behandeln, als ob sie dem allgemeinen Pfandrecht der Beklagten unterlägen. Zuzugeben ist, daß die Bestimmung des § 8 Abs. 2 dadurch wirkungslos gemacht werden kann, daß der erste Kommissionär sich die angeschafften Papiere herausgeben läßt und sie demnächst, ohne sie als fremde zu bezeichnen, wieder einliefert. Mindestens der Fall

---

der Kollusion zwischen ihm und dem zweiten Kommissionär wäre indes auszunehmen. Und abgesehen davon kann jene Möglichkeit keinen Grund dafür abgeben, die Wirksamkeit des Gesetzes noch dadurch weiter abzuschwächen, daß man dem Erstkommissionär auch die Befugnis einräumt, welche die Klägerin für sich in Anspruch nimmt." . . .